

Satzung

der Stadt Oberkirch
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Hundesteuer

vom 09.12.1996 in der Fassung vom 13.12.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen der Satzung

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr für

a. den ersten Hund	120,00 €
b. den zweiten und jeden weiteren Hund	240,00 €
c. jeden Kampfhund i.S. von § 5 Abs. 4	720,00 €

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Oberkirch, 20.10.2025

Gregor Bühler
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt

Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 20.10.2025

Gregor Bühler
Oberbürgermeister

